

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

110 (29.11.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 110

Karlsruhe, den 29. November

1951

## Inhalts-Verzeichnis

981

### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

981 Verhütung von Lohngelderunterschlagungen

### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

981 Verhütung von Lohngelderunterschlagungen

10 F 7 Pltr (ABl 110. 29. 11. 51.)

HVB-Verf 64.641 Pltr vom 12. November 1951

Wiederholte, z T in größerem Umfang und längere Zeit hindurch ausgeführte Lohngeldunterschlagungen veranlassen uns, allen an der Aufstellung und Prüfung des Lohnrechnungswerks Beteiligten die gewissenhafte und sorgfältige Ausübung ihres Dienstes und die Beachtung der in der Lohnrechnungsvorschrift — DV 214 — gegebenen Bestimmungen zur besonderen Pflicht zu machen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß von allen Beteiligten die folgenden Bestimmungen beachtet werden:

1. Lohnrechner, Feststeller und Nachrechner dürfen Lohnbeträge, an deren Berechnung, Feststellung, Nachrechnung oder Nachprüfung sie beteiligt waren, niemals in die Hand bekommen! Sie dürfen also in keinem Falle — auch nicht vertretungs- oder aushilfsweise — Lohngelder abholen, eintüten, auszahlen oder aufbewahren (z B restliche Lohntüten, die nicht sogleich an die Empfangsberechtigten ausgehändigt werden können) oder bei diesen Arbeiten helfen. Auch dürfen sie nicht auf Grund von Vollmachten der Empfangsberechtigten für diese Lohngelder in Empfang nehmen.

2. Die Dienststellenvorsteher haben die ihnen im § 17 Abschn A der Lohnrechnungsvorschrift übertragenen Aufsichtspflichten gewissenhaft wahrzunehmen und dürfen sich keinesfalls gutgläubig auf die Ehrlichkeit der Lohnrechner und auf die Gewissenhaftigkeit der Feststeller und Nachrechner verlassen. In allen Unterschlagungsfällen waren die Dienststellenvorsteher von der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Beteiligten überzeugt und wurden so ein Opfer ihrer Gutgläubigkeit.

Kinderzuschläge für eheliche Kinder bis zum 16. Lebensjahr, für deren Bewilligung die Dienststellenvorsteher zuständig sind, dürfen von ihnen nur nach Einsicht in die ihnen vorzulegenden Geburtsurkunden durch ihr Namenszeichen mit Tagesangabe in Sp 18 e der Lohnstammkarte bewilligt werden.

Die Dienststellenvorsteher haben sich davon zu vergewissern, daß im Lohnbuch nicht Beträge eingesetzt werden, die weder aus den Anlagen zum Lohnbuch ersichtlich noch aus den Eintragungen in Sp Bemerkungen des Lohnbuchs begründet sind.

Wir weisen die Dienststellenvorsteher ganz besonders nachdrücklich auf die von ihnen mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung über die Auszahlung der Restlöhne auf der Lohnliste nach § 17 Abs 3 der Lohnrechnungsvorschrift zu übernehmende Verantwortung für die Richtigkeit des Lohnrechnungswerks hin. Die Dienststellenvorsteher haben sich vor der Unterzeichnung der Kassenanordnung persönlich davon zu überzeugen, daß die Schlußsumme der Gesamtlohnbeträge in Sp 4 der Lohnliste mit der Schlußsumme der Gesamtbeträge im Lohnbuch (Sp 33 der Anl 12 und Sp 20 der Anl 13 zur DV 214) übereinstimmt. Um zu verhindern, daß Blätter der Lohnliste hinterher ausgewechselt werden, dürfen sie die Kassenanordnung nur auf der Rückseite der Seitenzusammenstellung abgeben.

3. Die Lohnrechner haben die in der Anleitung zur Führung des Lohnbuchs (DV 214 Seiten 58 bis 60) und in den Vorbemerkungen zur Lohnliste (Vordruck 214 14) gegebenen Anordnungen sorgfältig zu beachten. Die Eintragungen in die Lohnbücher und Lohnlisten sowie in die Abschlagslisten sind mit größter Gewissenhaftigkeit vorzunehmen. Niemals dürfen im Lohnbuch Beträge eingesetzt werden, die aus den Anlagen zum Lohnbuch nicht hervorgehen oder für die in Sp Bemerkungen des Lohnbuchs keine zutreffenden und ausreichenden Begründungen angegeben werden können. In jedem Einzelfall müssen die Eintragungen in den Lohnlisten und Abschlagslohnlisten mit den Eintragungen in den Lohnbüchern übereinstimmen. Die Lohnrechner haben künftig auch die Spalte Abschlags- und Sonderzahlungen des Lohnbuchs (Sp 34 der Anl 12 und Sp 21 der Anl 13) seitenweise aufzurechnen und in der Seitenzusammenstellung zu einer Schlußsumme zusammenzustellen.

4. Die Feststeller und Nachrechner dürfen an der Aufstellung des von ihnen zu prüfenden Lohnrechnungswerks nicht beteiligt sein. Sie dürfen sich niemals auf die Arbeiten der Lohnrechner verlassen, sondern sie haben ausnahmslos alle ihnen obliegenden Prüfungen persönlich und sehr gewissenhaft auszuüben. Auch dürfen sie sich nicht der Hilfe anderer bedienen, indem sie sich Zahlen vorlesen oder die Angaben ganz oder teilweise von anderen anhaken lassen. Jede zu prüfende oder zu übernehmende Zahl ist von ihnen selbst in Augenschein zu nehmen.

5. Die Feststeller dürfen Einträge in die von ihnen zu führenden Lohnprüfkarten nur auf Grund von Unterlagen (Verfügungen, Urkunden) machen, die ihnen dienstlich zugestellt wurden. Veränderungen in den Lohnstammkarten, die als Lohnprüfkarten ver-

Lohn-  
rechnerFest-  
steller,  
Nach-  
rechnerFest-  
steller

Badische  
Landesbibliothek

wendet werden, dürfen die Feststeller nur dann durch ihre Namenszeichen mit Tagesangabe neben dem Eintrag anerkennen, wenn ihnen für diese Veränderungen die Unterlagen vorgelegen haben. Von Dienststellenvorstehern durch Namenszeichen in Sp 18 e bewilligte Kinderzuschläge sind jedoch vom Feststeller ohne nochmalige Vorlage der Urkunden anzuerkennen.

Die Feststeller haben besonders darauf zu achten, daß alle Lohnneintragungen im Lohnbuch entweder aus den Anlagen zum Lohnbuch oder aus den Angaben in Sp Bemerkungen wirklich begründet sind.

Nach-  
rechner

6. Die Nachrechner haben bei der Prüfung der Lohnlisten und Lohnabschlagslisten nach § 16 Abs 12 der DV 214 darauf zu achten, daß übereinstimmen:

- a) der in Sp 4 der Lohnliste für jeden Arbeiter angegebene Gesamtlohnbetrag mit dem in Sp Gesamtbetrag des Lohnbuchs (Sp 33 der Anl 12 und Sp 20 der Anl 13),
- b) die in Sp 4 der Lohnliste errechnete Schlußsumme aller Gesamtlohnbeträge mit den Schlußsummen der Gesamtbeträge des Lohnbuchs (Sp 33 der Anl 12 und Sp 20 der Anl 13),
- c) die in Sp 3, 5, 7, 9, 11, 13 bis 17 der Lohnabschlagsliste für jeden Arbeiter aufgeführten einzelnen Abschlags- und Sonderzahlungen mit den im Lohnbuch nachgewiesenen Abschlags- und Sonderzahlungen (Sp 34 der Anl 12 und Sp 21 der Anl 13),
- d) die Gesamtsumme aller Abschlagszahlungen und Sonderzahlungen in der Lohnabschlagsliste (Sp 19 und Titelseite Sp 2) mit der Schlußsumme der Sp 21 der Lohnliste und mit der Gesamtsumme der Abschlags- und Sonderzahlungen im Lohnbuch (Sp 34 der Anl 12 und Sp 21 der Anl 13).

Um das sicherzustellen, haben die Nachrechner künftig, bevor sie bei der jedesmaligen Behandlung der Lohnabschlagsliste die Bescheinigung über das Nachrechnen abgeben, die einzelnen Abschlags- und Sonderzahlungen mit den einzelnen Einträgen in Sp 34 des Lohnbuchs nach Anl 12 und Sp 21 des Lohnbuchs nach Anl 13 zu vergleichen und die Beträge dieser Spalten grün anzuhaken. Am Monatschluß haben die Nachrechner unter der Schlußsumme in Sp 33 des Lohnbuchs nach der Anl 12 und in Sp 20 des Lohnbuchs nach der Anl 13 die Schlußsummen aus Sp 4 der Lohnlisten, und in Sp 34 des Lohnbuchs nach der Anl 12 und in Sp 21 des Lohnbuchs nach der Anl 13 die vorher mit Sp 21 der Lohnliste zu vergleichenden Schlußsummen der Sp 19 der Lohnabschlagslisten gegenüberzustellen. Werden zu einem Lohnbuch mehrere Lohnlisten und mehrere Lohnabschlagslisten geführt, so sind die Beträge dieser einzelnen Listen in den genannten Spalten nacheinander aufzuführen und für sich aufzurechnen. Alsdann ist zu prüfen, ob die vom Nachrechner aus den Lohnlisten und Lohnabschlagslisten übernommenen Summen mit den Eintragungen des Lohnrechners in diesen Spalten übereinstimmen. Der Nachrechner hat die Übereinstimmung unter seinen Zahlen in Sp 33 und 34 des Lohnbuchs nach der Anl 12 und in den Sp 20 und 21 des Lohnbuchs nach Anl 13 wie folgt zu bescheinigen: „Die Übereinstimmung mit den Summen der Lohnliste(n) und der Lohnabschlagsliste(n) wird bescheinigt.“

Name, Amtsbez.“.

7. Besteht die Lohnliste aus mehreren Blättern, so ist die Bescheinigung über das Nachrechnen auf jedem Blatt unter der Seitenaufrechnung anzubringen. Da die Kassenanordnung nur auf der Rückseite der Seitenzusammenstellung abgegeben werden darf (vgl Abs 2), umfaßt die neben der Kassenanordnung abgegebene Bescheinigung auch die Bescheinigung für die Seitenzusammenstellung.

8. Von dieser Verfügung haben sämtliche Dienststellenvorsteher, Lohnrechner, Feststeller und Nachrechner gegen Namensunterschrift Kenntnis zu nehmen.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Dienststellenvorsteher, Lohnrechner, Feststeller und Nachrechner werden erneut auf die ihnen nach der RV Lohn obliegenden Aufgaben sowie auf die gewissenhafte Beachtung der hierfür bestehenden und durch vorstehende HVB-Verf erweiterten Bestimmungen hingewiesen. Nur durch sorgfältigste Bearbeitung des Lohnrechnungswerks lassen sich die auch in unserm Bezirk in letzter Zeit aufgetretenen Lohngelderunterschlagungen vermeiden. Alle Beteiligten müssen sich der in dienststrafrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht hieraus erwachsenden Folgen bewußt sein und in ihrem ureigensten Interesse alles tun, um Unterschlagungen dieser Art auszuschließen.

Im einzelnen bemerken wir:

Zu 1: Die neue Bestimmung ist uneingeschränkt zu beachten; von ihr darf in keinem Falle abgewichen werden.

Zu 2: Die Dienststellenvorsteher werden auf die getroffenen neuen Anordnungen besonders hingewiesen.

Zu 3: Neu ist für die Lohnrechner die seitenweise Aufrechnung und Ermittlung der Schlußsumme für die Abschlags- und Sonderzahlungen in Spalte 34 bzw 21 des Lohnbuchs.

Zu 4: Feststeller und Nachrechner werden auf die beiden letzten Sätze besonders hingewiesen.

Zu 5: Den Feststellern, denen die Hauptarbeit in der Nachprüfung des Lohnrechnungswerks übertragen ist, wird die gewissenhafte Nachprüfung erneut zur Pflicht gemacht.

Zu 6: Neu ist für die Nachrechner im wesentlichen die Anbringung des Übereinstimmungsvermerks im Lohnbuch mit den Summen der Lohnliste(n) und Lohnabschlagsliste(n) unter Zusetzung von Name und Amtsbezeichnung unter der Schlußsumme in Spalte 33 und 34 bzw 20 und 21 des Lohnbuchs.

Zu 7: Neu ist für die Nachrechner die Anbringung des Nachrechnungsvermerks auf jedem Blatt der Lohnliste unter der Seitenaufrechnung.

Zu 8: Sämtliche Dienststellen melden die unterschriftliche Kenntnisnahme aller Beteiligten sowie die Durchführung der Anordnung zu Ziff 1 bis spätestens 20. Dezember 1951 dem vorgesetzten Amt bzw Direktionsbüro. Beim Wechsel in der Person der Beteiligten ist dies jeweils nachzuholen.

Die Ämter und die in Betracht kommenden Direktionsbüros überwachen den vollzähligen Eingang dieser Meldungen und legen für alle Beteiligten ihres Bezirks Vollzugsanzeige bis spätestens 28. Dezember 1951 hierher vor.

Für das Lohnrechnungswerk der Direktionsbüros selbst erstattet das Büro F die Meldung.

Wir erwarten von allen Beteiligten nunmehr genaueste Beachtung der Anordnungen.